

06.09.2016

Antrag

der Fraktion der FDP

Für die Patientensicherheit Anforderungen für die Berufsausübung von Heilpraktikern erhöhen

I. Ausgangslage

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Heilpraktikern ist das „Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung“, das vor über 77 Jahren am 17. Februar 1939 in Kraft trat. Bis auf wenige Änderungen sowie eine Bereinigung des Gesetzes sind die Regelungen bis heute unverändert. In Österreich ist hingegen eine heilkundliche Tätigkeit Ärzten vorbehalten und eine eigenständige Berufsausübung von Heilpraktikern somit verboten. Die meisten anderen europäischen Staaten kennen auch kein vergleichbares Berufsbild eines Heilpraktikers.

Die weitere Umsetzung des Heilpraktikergesetzes erfolgt auf Ebene der Bundesländer. Nach den Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes in NRW ist eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde durch die örtlich zuständigen Kreise und kreisfreien Städte zu erteilen. Dazu ist eine Kenntnisüberprüfung durch die untere Gesundheitsbehörde heranzuziehen. Die Überprüfungen finden grundsätzlich zentral an einer unteren Gesundheitsbehörde je Regierungsbezirk statt. Für die Kenntnisüberprüfung gilt nach Punkt 4.2 der Richtlinien:

„Die Überprüfung dient der Feststellung, ob die Antrag stellende Person solche heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen kann. Die Überprüfung ist keine Prüfung im Sinne der Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Qualifikation.“

Dies schließt eine umfassende Prüfung von Fähigkeiten und Fertigkeiten aus, die über das Ziel der Gefahrenabwehr durch die Abfrage schulmedizinischer Grundkenntnisse hinausgeht. Als rechtliche Grundvoraussetzung für die Erlaubniserteilung sind neben der Kenntnisüberprüfung ein Hauptschulabschluss, ein amtliches Führungszeugnis, ein Gesundheitszeugnis und das Mindestalter von 25 Jahren ausreichend.

Es gibt bis heute also keine festgeschriebene Ausbildung für Heilpraktiker. Den heilpraktisch Interessierten bleibt selbst überlassen, wie sie sich das Wissen für die Kenntnisüberprüfung

Datum des Originals: 06.09.2016/Ausgegeben: 06.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

aneignen. Kurse an privaten Schulen zur Vorbereitung sind somit freiwillig, ihre Qualität unterliegt auch keiner staatlichen Aufsicht. Unweigerlich gibt es erhebliche Schwankungen zwischen den Kompetenzen von zugelassenen Heilpraktikern je nach fachlicher Vorbildung der Praktizierenden.

Es gibt auch keine geregelte Qualitätskontrolle und keine Weiterbildungspflicht für Heilpraktiker. Regelungen der verschiedenen Berufsverbände sind in dieser Beziehung nicht verbindlich, da es sich nur um Satzungsrecht des jeweiligen Verbandes handelt und eine Berufsausübung auch ohne Verbandsmitgliedschaft zulässig ist. Kontrollen durch die unteren Gesundheitsbehörden finden nur anlassbezogen statt, also nur wenn ein Verdacht auf Rechtsverstöße durch Patienten oder Dritte bereits geäußert wurde.

Zugelassene Heilpraktiker dürfen dennoch Injektionen setzen oder offene Wunden behandeln. Ebenso können sie Aderlass, Eigenbluttherapie oder Blutegeltherapie durchführen und Gase verabreichen. Knochenbrüche, Blinddarmentzündungen, Krebs und viele andere schwerwiegende Erkrankungen werden von ihnen ohne abgeschlossenes Medizinstudium behandelt. Ausgeschlossen sind nur durch einen Arztvorbehalt in den jeweiligen Rechtsgrundlagen die Behandlung meldepflichtiger Infektionskrankheiten, die Verordnung verschreibungspflichtiger Arzneimittel, zahnheilkundliche Behandlungen, Geburtshilfe, künstliche Befruchtungen, Strahlentherapie und Leichenschau. Darüber hinaus gibt es keine Vorgabe oder Richtlinie, die die Ausübung der Heilkunde einschränkt.

Zu den vermittelten Therapieformen von Heilpraktikern zählen u. a. Homöopathie, Magnetfeldtherapie, Pyramidenenergiebestrahlung und Nosodentherapie. Für die meisten Therapien gibt es keine vorgeschriebenen Standards und sie sind wissenschaftlich weder fundiert noch anerkannt. Potentielle Patienten können daher kaum zwischen einem seriösen Anbieter und einem Scharlatan unterscheiden. Derartige wissenschaftlich nicht überprüfbare Methoden können auch keine Grundlage für eine akademische oder schulische Ausbildung von Heilpraktikern bieten.

Erst kürzlich wurde die Handlungsnotwendigkeit in diesem Bereich aufgezeigt. So verhandelt das Amtsgericht Kelheim aktuell einen Fall, bei dem einem Heilpraktiker fahrlässige Tötung durch Unterlassung vorgeworfen wird. Er soll trotz bekannter Brustkrebsdiagnose homöopathische Präparate zur Behandlung einer vermeintlichen Entzündung eingesetzt haben und so wissentlich eine wirksame Krebstherapie verhindert haben. Die betroffene Frau ist in der Folge verstorben (DAZ.online vom 21.07.2016).

In die aktuelle Diskussion reihen sich auch die Todesfälle in Brüggen-Bracht ein, die mit einer alternativen biologischen Krebsbehandlung durch einen Heilpraktiker in Verbindung stehen. Dieser soll Substanzen wie „3-Bromopyruvat“ verabreicht haben, die bislang keine klinische Prüfung durchlaufen haben und entsprechend nicht als Arzneimittel zugelassen sind. Dabei sollen Infusionen verwendet worden sein, bei denen möglicherweise Verunreinigungen enthalten waren oder eine überhöhte Dosis verwendet wurde.

II. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Anforderungen an die Erlaubniserteilung für Heilpraktiker zu erhöhen, soweit dies innerhalb der Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes möglich ist;

2. eine Rechtsgrundlage im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für regelmäßige und nicht nur anlassbezogene Überprüfungen der Berufsausübung von Heilpraktikern einzuführen;
3. sich dafür einzusetzen, dass Heilpraktikern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit invasive Eingriffe wie z. B. intravenöse Injektionen untersagt werden;
4. sich auf Bundesebene für die Einführung von rechtlich verbindlichen Pflichten zur Qualitätskontrolle und Weiterbildung bei der Berufsausübung von Heilpraktikern einzusetzen;
5. sich auf Bundesebene für eine Neuregelung des Heilpraktikergesetzes einzusetzen, die für eine Erlaubnis den Abschluss eines Studiums oder einer Ausbildung in einem Heilberuf oder in einem anderen Gesundheitsfachberuf voraussetzt;
6. die Einführung eines berufsgesetzlich geregelten Heilberufs des Heilpraktikers basierend auf einem eigenständigen Studiengang oder einer eigenständigen Ausbildung abzulehnen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Susanne Schneider
Ulrich Alda
Dietmar Brockes

und Fraktion